

**Arbeitskreis Wirtschaftsfragen/
Beirat im Sinne des § 20 Satzung Teil B
Protokoll über die Sitzung am 22. November 2013
in der Rechtsanwaltskammer Wien**

Anwesend: Dr. Mag. Hannes Füreder (Vorsitzender)
Dr. Walter Breitwieser (Oberösterreich)
Dr. Robert Schaar (Steiermark)
Dr. Gerd Grebenjak (Steiermark)
VP Dr. Christian J. Winder (Tirol)
Dr. Bertram Grass (Vorarlberg)
Dr. Hannelore Pitzal (Wien)
Dr. Bertram Grass (Vorarlberg)
Dr. Horst Auer (Wien)

Mag. Heidrun Bayer (Kärnten)
Jutta Eigner (Niederösterreich)
Manuela Weigel (Steiermark)
Sonja Mellag (Steiermark)
Mag. Sabine Kathrein-Gallistl (Tirol)
Mag. Walther Gatterbauer (Wien)
Sabine Pühringer (Wien)
Dr. Ingo Breuss (Vorarlberg)

Franz Walter Pagler (Pagler & Pagler)

Mag. Ulrike Hawranek (Concisa)
DI Georg Daurer (Concisa)

VP Dr. Armenak Utudjian (ÖRAK)
Mag. Benedikta Taurer (ÖRAK)
Mag. Ursula Koch (ÖRAK)

Beginn: 09:50 Uhr

**Top 1)
Satzung Teil B**

a) Berichte aus den RAKs

Die RAKs Vorarlberg und Salzburg haben die Satzungen in der ausgesandten Form beschlossen.

Schaar teilt mit, dass die RAK Stmk die §§ 21 Abs 4 und 22 mit einer längeren Übergangsfrist zur Beschlussfassung am 26.11.2013 vorlegen werden.

Die RAKs NÖ und OÖ konnten die Satzungen mangels erforderlichen Quorums nicht beschließen.

Kärnten wird die Satzung Teil A voraussichtlich noch heuer beschließen, die Satzung Teil B jedenfalls erst im nächsten Jahr. Wien hält die Plenarversammlung am 28.11.2013 ab. Tirol und Burgenland werden ebenfalls erst im nächsten Jahr wieder eine Plenarversammlung abhalten.

Taurer hebt hervor, dass daher in den Satzungen jener RAKs, welche die Änderungen noch nicht beschlossen haben, keine Karenzmöglichkeit bestehe und keine Möglichkeit des jährlichen Wechsels der Veranlagungsgruppen im Teil B.

Utudjian weist darauf hin, dass dies vor allem bei einem RAK Wechsel problematisch sein könne.

Taurer macht die Mitarbeiter der Concisa darauf aufmerksam, dass besondere Aufmerksamkeit gefordert sei bei der Feststellung, in welcher RAK welche Version der Satzung gilt.

b) § 4 Abs 5a Teil B

Schaar legt die Gründe dar, weshalb die Steiermark §§ 21 Abs 4 und 22 abweichend von der Mustersatzung beschließen werde. Aus Sicht der RAK Steiermark sollten alle Rechtsanwälte im Bereich der BU Rente die Möglichkeit zum Verbleib im alten System haben.

Taurer berichtet, dass dies auch beim letzten Präsidentenrat thematisiert worden sei. Ebenfalls sei diskutiert worden, ob nun die Satzungen neuerlich entsprechend angepasst werden sollten. Die Präsidenten hätten sich darauf geeinigt, keine Anpassungen mehr vorzunehmen. Jene RAKs, die die neuen Bestimmungen erst nächstes Jahr beschließen werden, könnten allenfalls eine der steiermärkischen Regelung entsprechende Anpassung vornehmen.

Utudjian hält fest, dass damit die Problematik der Risikoprämien noch immer nicht gelöst sei. Der AK Wirtschaftsfragen müsse sich daher auch im kommenden Jahr dieser Thematik annehmen und dem Präsidentenrat eine Lösung vorschlagen.

c) Abführung der Lohnsteuer/Erstellung Lohnzettel

e) Leistungsauszahlungen – Vereinheitlichung?

Concisa berichtet, dass sich im Zuge einer Lohnsteuerprüfung der RAK NÖ herausstellte, dass eine Teilabfindung nicht ordnungsgemäß versteuert worden sei. Im Zuge dessen stelle sich auch die Frage, wer dafür hafte. In der Rsp und Lehre sei nicht geklärt, ob die RAK als lohnauszahlende Stelle anzusehen sei und daher auch hafte.

Um solche Probleme in Zukunft zu vermeiden, müsse geklärt werden, wer die Teilabfindungen und auch die Pensionen auszahle und damit auch für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständig sei. Derzeit werde dies von den RAKs unterschiedlich gehandhabt.

Schaar teilt mit, dass die RAK Stmk vom Teil A die Lohnsteuer abführe, allerdings Teil B vom Rechtsanwalt versteuert werden müsse.

Winder hält fest, dass in Tirol Teil A und Teil B gemeinsam ausbezahlt würden und die Lohnsteuer daher auch gemeinsam von der RAK abgeführt werde.

Laut **Hawranek** werde derzeit seitens der Concisa die Lohnsteuer für Teilabfindungen direkt an das Finanzamt abgeführt, wenn der Rechtsanwalt keiner Tätigkeit mehr nachgeht. Ist der Rechtsanwalt jedoch weiterhin aktiv, erfolge eine Bruttoauszahlung.

Empfehlung des AK Wirtschaftsfragen

Sowohl bei Teilabfindungen als auch bei laufenden Pensionen soll die Lohnsteuer einbehalten und von der RAK abgeführt werden. War der RA in mehreren RAKs eingetragen, soll jene RAK, in der er zuletzt eingetragen war, als einzige RAK die Pension auszahlen und die Lohnsteuer abführen. Diese Vorgehensweise soll grundsätzlich ab 1.1.2014 zur Anwendung kommen.

d) SEPA Umstellung (Beilage)

Hawranek führt aus, dass es im Zuge der SEPA Umstellung erforderlich sei in allen RAKs spätestens bis zum **31.12.2013** E-Banking einzuführen.

Jede RAK und Concisa bräuchten eine Verfügernummer. Über die Verfügernummer würden Aufträge freigegeben. Sobald eine Verfügernummer hinterlegt sei, müsse in den RAKs intern die Berechtigung festgelegt werden. **Hawranek** empfiehlt das 4-Augen-Prinzip, wobei zwei TANs zur Freigabe notwendig sein sollen.

Utudjian empfiehlt die Verwendung von mobilen TANs.

Lediglich die RAK NÖ hat bereits eine Verfügernummer hinterlegt. Alle anderen RAKs müssen das E-Banking erst beantragen.

f) AVO Plus

Winder berichtet, dass der AVO Plus ab 1.1.2014 als fiktives Portfolio ins regelmäßige Reporting aufgenommen werde.

Die Kosten der Concisa und des Wirtschaftsprüfers in Zusammenhang mit der neuen Veranlagungsgruppe AVO Plus müssten noch erhoben werden. Sobald die Kosten feststehen, werde ein Kostenblatt erstellt, in dem alle anfallenden Kosten einzeln aufgeführt werden sollen.

Der AK kommt überein, sich in seiner Sommersitzung mit verschiedenen Musterbriefen zu befassen, um ein Standard-Informationsschreiben zum Thema Versorgung für die RAe zu entwickeln.

Top 2) Satzung Teil A

a) § 4 Abs 7 – Verweis auf § 352 UGB (ist mittlerweile aufgehoben)

Taurer berichtet, dass mit dem Zahlungsverzugsgesetz – ZVG § 352 UGB aufgehoben worden sei, auf den in der Satzung und in den Umlagenordnungen verwiesen werde. Problematisch sei, dass die Nachfolgebestimmung einen anderen Zinssatz festlegt. Es könnte überlegt werden, einen fixen Zinssatz in die Satzung aufzunehmen.

Der Arbeitskreis kommt überein, dass die kleine Gruppe die erforderlichen Anpassungen ausarbeiten soll.

b) Anrechnung Pauschalvergütung auf Altersrente

Derzeit bestehen drei verschiedene Ansätze hinsichtlich der Anrechnung der Pauschalvergütung auf den Beitrag des RA nach Erreichen des Pensionsantrittsalters:

- Der Rechtsanwalt wird von der Verfahrenshilfe befreit, erhält jedoch den Pauschalbetrag auf seine Beitragszahlung angerechnet und erwirbt dadurch weitere volle Beitragsmonate.
- Der Rechtsanwalt wird von der Verfahrenshilfe nicht befreit, bleibt voll Beitragspflichtig und erwirbt weiterhin volle Beitragsmonate.
- Der Rechtsanwalt wird von der Verfahrenshilfe befreit, bekommt den Pauschalbetrag nicht angerechnet und erwirbt nur im aliquoten Ausmaß weitere Beitragsmonate.

Der AK diskutiert, dass dies von den Ausschüssen sehr unterschiedlich gesehen werde. Die Ausschüsse wollten niemandem die Möglichkeit nehmen, weiterhin volle Beitragsmonate zu erwerben. Allerdings wäre es ein Anreiz weiterzuarbeiten, wenn der RA von der Verfahrenshilfe befreit würde und dennoch volle Beitragsmonate erwerben könnte. Darüber hinaus wäre es eine finanzielle Entlastung für die älteren Kollegen. Ältere RAe würden dadurch allenfalls keine Pension in Anspruch nehmen, was wiederum für das Gesamtsystem von Vorteil wäre. Am besten wäre daher eine Wahlmöglichkeit des RA.

Pagler weist darauf hin, dass man vom System des Pflichtbeitrages nicht abweichen dürfe, da es sich um ein verpflichtendes Pensionssystem handle. Daher könne keine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Jedenfalls müsse gewährleistet sein, dass auch noch Jahre später nachvollzogen werden kann, ob Verfahrenshilfe geleistet und angerechnet worden sei.

Nach einer kurzen Diskussion über die rechtlichen Möglichkeiten, kommt der Arbeitskreis überein, dass eine Vereinheitlichung anzustreben ist.

Top 3) Gruppenkrankenversicherung

Utudjian berichtet über den Arbeitskreis Krankenversicherung der Freien Berufe Österreichs (vormals BUKO). Gemeinsam mit der UNIQA Versicherung AG würden in diesem Arbeitskreis jährlich die Leistungen und Prämien aus dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag angepasst. Alle drei Jahre werde ein Gutachten zur Überprüfung der Leistungsanpassung erstellt. Diese Gutachtens-Überprüfung sei im Jahr 2014 wieder fällig. Die zwischenzeitlichen Leistungsanpassungen würden mit der UNIQA vereinbart.

Folgende Vereinbarung zur Leistungs- und Prämienanpassung sei zwischen der UNIQA und den Freien Berufen Österreichs geschlossen worden:

- Leistungen: Indexierung der Ziffernleistungen (Grundtarif, Ergänzungstarife) um 2,1%. Dieser Wert entspricht der erwarteten Jahresinflation 2013.
- Prämien: Anpassung der Nominalprämie um 3,1%, wobei die Erhöhung pro Police mit 3,7% maximiert ist.
- Prämien Neugeschäft: 2,1% sowie Änderung aufgrund der erforderlichen Absenkung des Rechnungszinssatzes auf 2,5%.

Über diese Anpassung würden die Präsidenten der RAKs mit einem Informationsschreiben der UNIQA in Kenntnis gesetzt. Im Zuge der Prämienvorschreibung erfolge seitens der UNIQA die Information der Versicherten.

Über die Vergabe des Gutachtensauftrags berate die kleine Gruppe des Arbeitskreises Krankenversicherung Anfang nächsten Jahres.

Pagler rät davon ab, einen ausländischen Gutachter zu bestellen. **Utudjian** spricht das Thema Deckungsrückstellung an. Die Zuführung zur Deckungsrückstellung solle wie immer besonders geprüft werden. **Pagler** weist darauf hin, dass die Zuführung zur Deckungsrückstellung im Geschäftsplan geregelt sei und durch die FMA genehmigt werde.

Top 4) Berichte aus den Kammersekretariaten

Breuss berichtet über zwei Fälle, bei denen neben dem Bezug der Berufsunfähigkeitspension eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werde und der Arzt zu der Erwerbstätigkeit rate. Da die Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit von der Berufsunfähigkeitspension abzuziehen seien, stellt **Breuss** die Einführung eines Freibetrages zur Diskussion.

Nach kurzer Diskussion stellt **Breuss** klar, dass die Fälle noch nicht im Ausschuss der RAK Vorarlberg behandelt worden seien und er dem Arbeitskreis diese lediglich zur Kenntnis bringen wollte.

Mellag wirft die Frage auf, ob die einzelnen RAKs bei der Berechnung des Existenzminimums die Krankenversicherungsbeiträge berücksichtigen.

Die RAKs gehen dabei unterschiedlich vor. Manche RAKs berücksichtigen sie nur, wenn der Rechtsanwalt einen Nachweis erbringt. Andere haben ein Formschreiben, mit dem Zahlungsverpflichtungen (zB Unterhaltspflichten) abgefragt werden.

Empfehlung des AK Wirtschaftsfragen

Der AK hält es für sinnvoll, ein einheitliches Abfrageformular zu entwickeln. **Pühringer** wird das von der RAK verwendete Formular zur Verfügung stellen.

Top 5) Allfälliges

Zunächst wird Fr. Mag. **Taurer** als langjährige Mitarbeiterin des ÖRAK mit Dankesworten vom VP Dr. Utudjian und Vorsitzenden Dr. Füreder seitens des Arbeitskreises Wirtschaftsfragen verabschiedet.

a) Termine 2014:

Folgende Termine ergeben sich für das Jahr 2014:

31.1.2014	AK Wirtschaftsfragen und Anlageausschuss (ÖRAK)
16.5.2014	AK Wirtschaftsfragen (ÖRAK)
3.7. bis 5.7.2014	AK Wirtschaftsfragen und Anlageausschuss (Schlosshotel Mattsee)
24.10.2014	Anlageausschuss (ÖRAK)
21.11.2014	AK Wirtschaftsfragen (ÖRAK)
12.12.2014	Anlageausschuss (ÖRAK)

Hinsichtlich der Sommersitzungen wird das Rotationsprinzip diskutiert. Die nächste Sommersitzung wird daher in Salzburg stattfinden.

Taurer berichtet, dass der Sitzungssaal im Schlosshotel Mattsee erst genehmigt werden müsse. Seitens des Hotelmanagements sei ihr zugesagt worden, dass die Genehmigung bis zur Sommersitzung jedenfalls erteilt sein wird.

Der Arbeitskreis kommt überein, dass die Sommersitzung vom 3.7.2014 bis 5.7.2014 im Schlosshotel Mattsee stattfinden soll.

b) Kontakt mit em RA - Erfahrungen

Winder berichtet von seinem Projekt, im Zuge dessen er für Leistungsbezieher einmal pro Monat eine Sprechstunde abhalte. Über dieses Projekt werde auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer informiert. Vor einem Jahr habe es eine Veranstaltung gegeben, bei der alle Leistungsbezieher, Witwen und Waisen eingeladen worden seien. Darüber hinaus nehme **Winder** informell an dem Stammtisch der RA Pensionisten teil.

Füreder berichtet von dem Club der emeritierten Rechtsanwälte in Wien, mit dem Kontakt gepflegt werde. In Kärnten erfolgte im Zuge der Ausweitung des

Anwaltsblattes auf Pensionisten auch eine Anfrage hinsichtlich der Kammernachrichten, an der seitens der Pensionisten viel Interesse bestehe.

Der Arbeitskreis einigt sich, dass der ÖRAK Newsletter auch an Pensionisten versendet werden sollte, sofern eine E-Mail Adresse bekanntgegeben wird. Ein entsprechendes Informationsschreiben solle vom ÖRAK verfasst werden.

c) Umfrage zur Zukunft der Rechtsanwaltschaft (Fragen aus dem AK Wirtschaftsfragen)

Folgende Fragen wurden vom AK vorgeschlagen:

- „Wie gestalten Sie Ihre Vorsorge“. Ziel der Frage ist es, Trends in der privaten Vorsorge zu erkennen, um die Veranlagungsmodelle attraktiv auszugestalten.
- „Werden Sie Rechtsanwalt oder nicht?“. Es soll ein Gefühl dafür entwickelt werden, wie groß die Bereitschaft zu wechseln ist.
- „Wen sehen Sie als größte Konkurrenten der Rechtsanwälte?“ Antwortmöglichkeit: AK, WKÖ, Versicherungen, Notare etc. Zusätzlich sollte die Frage der regionalen Herkunft gestellt werden, um Unterschiede zwischen Stadt und Land besser aufzeigen zu können.
- „Wie wichtig sind die Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B für Ihre Vorsorge?“
- „Wie viel Prozent Ihrer Altersvorsorge erwarten Sie aus diesem Topf?“
- „Ist Ihre Kaufkraft heute geringer als früher? Wo sehen Sie die Ursache dafür?“ Antwortmöglichkeiten: RAT zu gering etc.

Utudjian berichtet, dass im Zuge der 40 Jahr Feier des ÖRAK ein Rückblick und Zukunftsperspektiven geboten werden sollen. Ziel sei es, strategische Impulse zu erhalten.

Füreder hält fest, dass es sinnvoll sei, sich einmal pro Jahr mit den Mitarbeitern der RAKs, die für Angelegenheiten der Versorgungseinrichtungen zuständig sind, im Rahmen des Arbeitskreises Wirtschaftsfragen auszutauschen.

Ende der Sitzung 13:05 Uhr

Dr. Mag. Hannes Füreder
Vorsitzender

Mag. Ursula Koch
ÖRAK